

Satzung des „Förderverein der Katharina-von-Bora- Schule e.V.“

Präambel

Zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 ist ein Grundschulverbund zwischen der Freiherr-von Eichendorff-Schule, Alte Ringstraße 25 in Haltern am See und der Martin-Luther-Schule, Hennewiger Weg 18 in Haltern am See am Standort der Freiherr-von Eichendorff-Schule geplant.

Aufgrund der Fusion der beiden Grundschulen streben die beiden bislang eigenständigen Fördervereine der vor- bezeichneten Schulen (Vorgängervereine), der "Verein der Förderer der Martin-Luther-Schule Haltern e.V." (gegründet am 07.11.1995) und der „Verein der Freunde und Förderer der Frh. Von Eichendorff Grundschule Haltern e. V.“ (gegründet am 17. März 1998), ebenfalls eine Zusammenarbeit auf Basis der nachstehenden Satzung an. Diese Satzung soll die Grundlage schaffen, um die hervorragende Fördervereinsarbeit gemeinsam fortführen zu können. Bereits im Vorfeld soll zur Vorbereitung und Unterstützung bei Gründung dieses Grundschulverbundes deshalb die Fördertätigkeit beider Vereine koordinierend zum Wohle der Schülerinnen und Schüler des künftigen Grundschulverbundes an der Alten Ringstraße zusammen- und fortgeführt werden.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Katharina-von-Bora-Schule e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist: Alte Ringstraße 25, 45721 Haltern am See.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will insbesondere das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen, sowie die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.
- (2) Ziel ist außerdem, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der Schüler zu nutzen und am Standort des Grundschulverbundes „Alte Ringstraße“ die Führung und Erhaltung des OGS-Betriebes zu gewährleisten, sowie die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere:
 - a) Versorgung der OGS-Kinder mit Mittagessen und deren Betreuung;
 - b) Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Schul- und Klassenfahrten, Jugendherbergs- und Schullandheimaufenthalten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen;
 - c) Unterstützung der Schulverwaltung durch Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel oder sonstigen

- Gegenständen, für die der Schule keine oder nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;
 - d) Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Schule durch die Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft auf schulischem Gebiet, sowie die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen;
 - e) Unterstützung der Schulpflegschaft;
 - f) Pflege der Gemeinschaft ehemaliger Schüler dieser Schule.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausnahme ist die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 7 (10).
 - (5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige (Vollendung des 18. Lebensjahres) natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Sofern auf einem Mitgliedsantrag mehrere Personen benannt werden, wird nur die Person Mitglied, die als erste namentlich benannt ist. Die weiteren Personen gelten als vertretungsberechtigt für die Erstbenannte.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) oder Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten.
- (4) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Schuljahresende wirksam. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss diesem Mitglied durch eine schriftliche - mit Begründung versehene - Ausschlussklärung mitgeteilt werden.
Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen (interner Rechtsbehelf). Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit, um Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu ersuchen (externer Rechtsbehelf). Sowohl interne als auch der externe Rechtsbehelf gegen den Ausschluss haben aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Wird der Verein aufgelöst, so richtet sich der Vermögensübergang nach § 9 Abs. 2.

§4 Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitglieder- (Gründungs-) versammlung beschlossen und unterliegen im Übrigen der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind steuerbegünstigt. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.
- (4) Bezüglich der Rückzahlungen geleisteter Beiträge findet § 3 Abs. 6, S. 2 Anwendung.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht aus wichtigem Grund befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB;
 - c) der erweiterte Vorstand mit bis zu 12 Beisitzern.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im letzten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig fest- gesetzten Tagesordnung, 8 Tage vorher per Aushang am Schwarzen Brett des Vereins am Schulstandort durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Mit-gliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ver- eins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt. Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-) Adresse des Mitglieds.
- (3) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - c) Wahl des erweiterten Vorstandes;
 - d) Wahl van 2 Kassenprüfern für die Dauer von 1 Jahr.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten;
 - e) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. die Entscheidung. über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes);
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 8;
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nach Maßgabe des§ 9.
- Die Punkte a) bis f) müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar.
- (6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- (7) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der 1. Vorsitzende(n);
 - b) dem oder der 1. Kassierer(in);
 - c) dem oder der 1. Schriftführer(in);
 - d) dem oder der 2. Vorsitzende(n);
 - e) dem oder der 2. Kassierer(in);
 - f) dem oder der 2. Schriftführer(in);
 - g) dem oder der 3. Vorsitzende(n);
 - h) dem oder der 3. Kassierer(in);
 - i) dem oder der 3. Schriftführer(in);
 - j) und bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder a) bis f) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und werden für 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, werden in den Jahren mit ungerader Endziffer, der 2. Vorsitzende, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, werden in Jahren mit gerader Endziffer neu gewählt. Hierdurch soll eine kontinuierliche Übergabe der Aufgaben und des „Fachwissens“ gewährleistet sein. Die Vorstandsmitglieder g) bis j) zählen zum erweiterten Vorstand und werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, zulässig. Sollten - etwa durch Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder - freie Vorstandsposten zu besetzen sein, kann der Vorstand die freien Positionen durch Berufung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzen.
- (4) Die Vorstandstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes sollte für die ersten 24 Monate nach Möglichkeit je zur Hälfte durch (ehemalige) Mitglieder der Vorgängervereine wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen (§ 6 Abs. 4). Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat in Schriftform, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Bei Eilfällen kann bei Einladungen zu Vorstandssitzungen auf diese Frist verzichtet und die Einladung in einer anderen Form vorgenommen werden.
- (7) Der oder die jeweilige Schulleiter(in) und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Mitgliedern gegengezeichnet werden.
- (9) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die 1. Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (10) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (einfache Mehrheit). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Hierzu ist die vorherige Zustellung der Tagesordnung, welche den Punkt „Vereinsauflösung“ enthalten muss, unter Beachtung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen als Liquidatoren gemäß §§ 48, 49 BGB beauftragt.

§10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem satzungsgemäßen Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der schuleigenen Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies trifft insbesondere bei schulischen Veranstaltungen zu. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Eine Übermittlung vorbezeichneter Daten und Fotos setzt in jedem Fall die Zustimmung des Mitglieds voraus.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Funktion[en] im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom tritt am gleichen Tage außer Kraft.